

AGB's der CURA 4PL GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: „Leistungen“) der CURA 4PL GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen (nachfolgend: „CURA 4PL“).
2. Diese AGB gelten nur für Rechtsgeschäfte mit Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB). Hierzu zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend alle zusammen: „MANDANT“).
3. Diese AGB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des MANDANT gelten nicht, auch nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, soweit sie diesen Bedingungen widersprechen oder sie ergänzen. Mit der Abgabe eines Auftrags gegenüber CURA 4PL und in Kenntnis dieser AGB erklärt sich der MANDANT mit der Geltung dieser AGB einverstanden.
4. Die jeweils aktuelle Fassung dieser AGB ist über die Website **www.cura4pl.de** oder auf Anfrage bei uns erhältlich.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Durch uns im Hinblick auf den Vertragsschluss abgegebene Erklärungen sind nur schriftlich wirksam. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt nicht für Erklärungen nach Vertragsschluss, die von einer vertretungsberechtigten Person von CURA 4PL gegenüber dem MANDANT abgegeben werden.
2. Die Leistungsmerkmale des Vertragsgegenstands werden in der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Einzelvertrages zwischen CURA 4PL und dem MANDANT abschließend beschrieben.
3. Abweichungen und Änderungen von der ursprünglich vereinbarten Leistung müssen schriftlich vereinbart werden.

§ 3 Pflichten der Beteiligten

1. Der MANDANT hat uns unaufgefordert, alle Informationen und Umstände, die für die Ausführung der beauftragten Leistungen benötigt werden, gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Insbesondere müssen die Informationen alle spezifischen Besonderheiten der Güter / Verfahren / Geschäftsprozesse und damit verbundene gesetzliche, behördliche oder berufsgenossenschaftliche Anforderungen beinhalten. Dies gilt auch für weitere Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten oder erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.
2. CURA 4PL ist nicht verpflichtet, Planungsunterlagen oder Vorschriften, die vom MANDANT übermittelt wurden, auf ihre Vollständigkeit und / oder Richtigkeit zu überprüfen und zu ergänzen.

3. Der MANDANT muss etwaige Mitwirkungshandlungen unentgeltlich leisten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, insbesondere – soweit erforderlich – die von uns eingesetzten Mitarbeiter zu schulen und zu unterweisen.
4. Bei der Durchführung unserer Leistungen werden wir die Vorgaben des MANDANT beachten. Erfolgen unsere Leistungen innerhalb der betrieblichen Organisation des MANDANT oder auf dessen Weisung bei einem Dritten, so erbringen wir diese Leistungen nach Weisung und auf Gefahr des MANDANT. Im Übrigen sind wir berechtigt, Art und zeitlichen Umfang der Leistungserbringung nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.
5. Unsere Leistungserbringung erfolgt im Einklang mit den für das jeweilige Geschäftsfeld allgemein üblichen Sicherheitsstandards.

§ 4 Haftung für Mängel, Abnahme

1. Soweit CURA 4PL Dienstleistungen erbringt, sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass CURA 4PL keinen bestimmten Erfolg, sondern ausschließlich Dienstleistungen schuldet und es allein im Entscheidungs- und Risikobereich des Vertragspartners liegt, anhand der erbrachten Dienstleistungen sich daraus ergebende notwendige Entscheidungen zu treffen.
2. Soweit die von uns erbrachten Leistungen in der Lieferung einer Kaufsache, der Erstellung eines Werkes, Prüfungen, Preisausschreibungen oder Ausarbeitung eines Konzeptes liegen, gelten die folgenden Regelungen:
 - a) Wir übernehmen grundsätzlich keinerlei Garantie für die Beschaffenheit unserer Leistungen.
 - b) Für Sach- und Rechtsmängel haften wir zunächst durch Nacherfüllung, und zwar nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder durch erneute Erbringung der geschuldeten Leistung (nachfolgend zusammen "Nacherfüllung"). Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, so ist der MANDANT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vergütung zu mindern bzw. Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, es liegt ein unerheblicher Mangel vor.
 - c) Die Haftung für Mängel ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen durch den MANDANT oder einen Dritten ohne Absprache von uns verändert wurden und der MANDANT nicht beweist, dass der Sach- und/ oder Rechtsmangel hiervon unabhängig ist.
 - d) Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme, es sei denn, der Mangel wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder ein schuldhaft verursachter Mangel verursacht eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
3. Soweit Leistungen durch den MANDANT abzunehmen sind, ist zwischen den Parteien rechtzeitig deren Ort, Zeitpunkt und Umfang festzulegen. Die Abnahmekosten trägt der MANDANT.

§ 5 Leistungsfristen

1. Von uns angegebene Termine für Leistungen sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als „verbindlich“ gekennzeichnet sind. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragserteilung bzw. mit dem im Vertrag vereinbartem Starttermin, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung etwa erforderlicher Daten, Informationen und Dokumente gem. § 3.
2. Maßgebend für die Einhaltung von Leistungsterminen oder Fristen ist die Beendigung einer zu erbringenden Dienstleistung, der Vertrag und die Protokolle der regelmäßigen Abstimmungsmeetings während der Vertragslaufzeit.
3. Verletzt der MANDANT seine Informations- und Mitwirkungspflichten nach § 3 und kommt es dadurch zu Verzögerungen, sind wir nicht mehr an die Einhaltung der vereinbarten Termine und Fristen gebunden und insoweit von dieser Haftung frei.

§ 6 Kündigung / Rücktritt

1. Beide Vertragsparteien sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Kündigung und Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind wir zur fristlosen Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
 - a) die in Auftrag gegebenen Dienstleistungen wegen zuvor nicht abgestimmter Beschaffenheit der Güter, wegen anderer in den Verantwortungsbereich des MANDANT fallender Gründe oder wegen einer Verletzung der Informations- und Mitwirkungspflichten des MANDANT nicht durchgeführt werden können;
 - b) der MANDANT in Vermögensverfall gerät. Hierzu zählen drohende Zahlungsunfähigkeit, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse und Liquidation des MANDANT.
2. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben im Falle der Kündigung bzw. des Rücktritts unberührt.
3. Uns steht im Falle einer Kündigung bzw. eines Rücktritts gem. Ziff. 1 das vereinbarte Entgelt und die zu ersetzenden Aufwendungen unter Anrechnung dessen zu, was wir infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen ersparen. Bereits erbrachte Leistungen sind voll zu vergüten. Hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen sind wir berechtigt, eine Pauschale von 30% der hierauf entfallenden Vergütung aus dem Vertrag zu verlangen.

§ 7 Vergütung

1. Die von uns angegebenen Preise beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten eigenen Leistungen oder Leistungen Dritter. Zusätzlich notwendig werdende Leistungen werden gesondert zu unseren üblichen Preisen vergütet.
2. Sämtliche Preise verstehen sich netto und zuzüglich etwaiger Auslagen sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Auslagen können insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Telekommunikationskosten beinhalten.
3. Sofern nicht anderweitig vereinbart, beträgt das Zahlungsziel 10 Tage netto nach Rechnungsdatum.
4. Wir sind berechtigt, Preise entsprechend ihren tatsächlichen Kosten zu berichtigen/ erhöhen (auch wenn ein Festpreisangebot vorliegt), falls
 - a) die in der Anfrage des MANDANT mitgeteilten Angaben und Informationen über die Ware und/ oder die zu erbringende Leistung unzutreffend oder unvollständig waren oder der Auftraggeber nachträgliche Änderungswünsche hat;
 - b) nach Vertragsabschluss durch gesetzliche Bestimmungen Steuern, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht werden;
 - c) sich nach Vertragsabschluss Tarifverträge für das eingesetzte Personal verändern;
 - d) sonstige nicht zu vertretende Behinderungen oder Erschwerung eintreten, welche nicht in unserem Einfluss stehen, durch „höhere Gewalt“ oder die Erhöhung der Preise von Vorprodukten/ Rohstoffen / Energie um mehr als 3% gegenüber den Kosten zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes.
5. Rechnungen von CURA 4PL werden jeweils – sofern nicht abweichend vereinbart – monatlich nach erbrachtem Aufwand erstellt. Wir sind berechtigt, Teilabrechnungen vorzunehmen und Abschlagszahlungen zu verlangen. Zahlungen sind netto sofort fällig.

6. Jegliche Beanstandung und Reklamation bezüglich der Rechnung muss CURA 4PL binnen 5 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich mitgeteilt werden. CURA 4PL wird die Reklamation prüfen und anschließend über etwaige Korrekturen entscheiden. Beanstandungen werden nach Ablauf von 10 Tagen nach Rechnungsdatum in keinem Fall mehr berücksichtigt. Nach Ablauf des Zeitraumes wird angenommen, dass die Rechnungen durch den MANDANT anerkannt wurden.
7. Rechnungs differenzen sind zwischen den Parteien einvernehmlich zu regeln und von CURA 4PL bei der nächsten auf die einvernehmliche Klärung folgenden Rechnungsstellung entsprechend zu berücksichtigen. Der unstrittige Rechnungsbetrag ist jedoch hiervon unabhängig innerhalb des Zahlungsziels der Ursprungsrechnung zu begleichen. Über das Zahlungsziel hinaus offenstehende Posten werden ab Verzugsbeginn mit Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem gültigen Basiszinssatz in Rechnung gestellt.
8. Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist.
9. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den MANDANT ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
10. Wird eine Gefährdung der Zahlungsforderung erkennbar, so sind wir berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen, sofern diese Leistungen bereits erbracht sind. Dies ist der Fall, wenn
 - a) eine Auskunft einer Bank die Kreditwürdigkeit des MANDANTEN nahe legt; oder
 - b) sich der MANDANT mit mindestens zwei Rechnungen in Zahlungsverzug befindet.
11. Wir sind in diesen Fällen außerdem berechtigt, dem MANDANT eine angemessene Frist zu setzen, in welcher er vor Erbringung der noch ausstehenden Leistungen nach seiner Wahl entweder die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist können wir vom Vertrag zurücktreten.

§ 8 Versicherungspflicht

1. Der MANDANT ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro abzuschließen und für die Dauer unserer Leistungserbringung aufrecht zu erhalten.
2. Der MANDANT verpflichtet sich, mit seinem Versicherer einen Verzicht auf den Regress gegen CURA 4PL und ihre Erfüllungsgehilfen zu vereinbaren.

§ 9 Haftung für andere Leistungen

1. Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe, Angestellten und Erfüllungsgehilfen. Ebenso haften wir bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Wir haften für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der MANDANT zur Durchführung des Vertrages regelmäßig vertraut und vertrauen darf, in diesem Fall aber begrenzt auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden.
3. Im Falle der Haftung gem. Ziff. 2 ist eine Haftung für mittelbare oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Zins- und Reputationsverlust ausgeschlossen.

4. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der persönlichen Haftung unsere Organe, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
5. Soweit der von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen verursachte Schaden gem. § 8 versichert ist oder bei Verstoß gegen die Versicherungspflicht bei Abschluss einer entsprechenden Versicherung versichert wäre, ist eine Haftung unsererseits ausgeschlossen; es sei denn, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sind uns anzulasten. Hat der MANDANT es unterlassen, einen Regressverzicht zu vereinbaren und wäre ein solcher Regressverzicht möglich und in dem betreffenden Versicherungsfall wirksam gewesen, stellt der MANDANT uns bei einer Inanspruchnahme durch die Versicherung insoweit frei, wie eine Inanspruchnahme aufgrund des fehlenden Regressverzichts erfolgt.

§ 10 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt befreit uns für die Dauer der Verhinderung durch ein Ereignis höherer Gewalt von unseren vertraglichen Verpflichtungen.
2. Höhere Gewalt in diesem Sinne sind alle unvorhergesehenen Umstände (Leistungshindernisse) wie Streik, Aussperrung, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Blockaden, Energiebeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferungen durch Lieferanten, Aus- oder Einfuhrverbote, Feuer, Hochwasser, Verkehrssperren, Störung des Betriebes oder des Transportes oder sonstige Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, gleichgültig, ob sie bei uns oder unseren Erfüllungsgehilfen eintreten.

§ 11 Vertraulichkeit, Eigentums-/ Urheberrechte

1. Die Parteien sind verpflichtet, ihnen zugänglich gemachte und / oder sonst ihnen bekannt gewordene geheimhaltungsbedürftige Informationen / Kenntnisse über geschäftliche oder betriebliche Interna über die jeweils andere Partei und / oder dessen Vertragspartner, die ihrer Art nach nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind, streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden und diese Geheimhaltungspflicht auch ihren Mitarbeitern und Beauftragten aufzuerlegen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit (Geheimhaltungspflicht) gilt nicht
 - a) für Daten/ Informationen, die Dritten, insbesondere Behörden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bekannt zu machen sind (hierüber ist der andere Vertragspartner unverzüglich zu informieren) oder öffentlich zugänglich sind;
 - b) sofern der grundsätzlich zur Geheimhaltung verpflichtete Vertragspartner nachweist, dass ihm diese Informationen schon vor der Zusammenarbeit mit dem anderen Vertragspartner bekannt waren, von berechtigten Dritten mitgeteilt worden sind oder ohne Verschulden des zur Geheimhaltung verpflichteten Vertragspartners bekannt geworden sind.
2. Erkennt eine Partei, dass eine Geheimhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine Geheimhaltende Unterlage verloren gegangen ist, so ist die betroffene andere Partei hiervon unverzüglich zu unterrichten.
3. Die Geheimhaltungspflicht gilt während der Vertragsdauer und fünf Jahre nach Vertragsende, soweit dies im Hinblick auf bestehende Arbeitsverträge rechtlich möglich ist.
4. Das Eigentums- und Urheberrecht sowie sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte (z.B. Patente, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster) an Unterlagen und Arbeitsergebnissen aus der vertragsgegenständlichen Leistung und an den erbrachten Dienstleistungen aller Art, die dem MANDANT im Rahmen des Auftrags zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns ausdrücklich und ausschließlich vor.

5. Der MANDANT erhält einfache Nutzungsrechte ausschließlich für den vertraglich vorgesehenen Zweck. Die weitere Einräumung von Nutzungs-, Weitergabe- oder Bearbeitungsrechten gegenüber dem MANDANT bedarf stets einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung. Der MANDANT verpflichtet sich, diese Unterlagen nicht zu vervielfältigen und für andere Zwecke zu verwenden.
6. Bei Vertragsende sind die vom MANDANT erlangten Informationsträger, Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Software und sonstigen Unterlagen, vorbehaltlich zwingend durch den MANDANT selbst zu erfüllender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, zurückzugeben. Dies gilt auch für Kopien. Elektronisch gespeicherte Informationen sind zu löschen. Auf Wunsch ist dies schriftlich zu bestätigen.
7. Der MANDANT steht dafür ein, dass an dem uns überlassenen Material, Daten & Informationen keine Rechte Dritter von Eigentums-, Pfand-, Urheber-, Patent- und / oder andere Nutzungsrechte bestehen oder gewerbliche Schutzrechte der vertragsgemäßen Nutzung durch uns entgegenstehen.
8. Sollten aufgrund solcher Rechte Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden, so wird der MANDANT uns unmittelbar von allen Ansprüchen Dritter und etwaigen Rechtsverfolgungskosten freistellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die wir im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten zu tragen haben.
9. Alle dem MANDANT von CURA 4PL zur Verfügung gestellten Hilfsmittel (auch elektronische), Kalkulationen, Präsentationen, Bildern in Dateien und Softwareleistungen bleiben im Eigentumsrecht der CURA 4PL. Der MANDANT hat während der Vertragslaufzeit und Zusammenarbeit ein Nutzungsrecht. Eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist dem MANDANT nicht gestattet.

§ 12 Markenrechte / Kundenschutz

1. Der MANDANT darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Firmen, Marken oder Geschäftsbezeichnungen der CURA 4PL verwenden oder auf CURA 4PL als Referenz verweisen.
2. Absoluter Kundenschutz gilt als vereinbart. Soweit der MANDANT im Auftrag von CURA 4PL Leistungen als Subunternehmer bei oder gegenüber einem unserer Kunden erbringt, ist dem MANDANT die eigene direkte oder mittelbare Erbringung von Leistungen für diesen Kunden untersagt. Der MANDANT verpflichtet sich, für Kunden von CURA 4PL während der Laufzeit des Vertrages mit uns und für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Vertrages keine Aufträge durchzuführen. Dies gilt nicht, soweit die Kunden von CURA 4PL bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auch bereits Kunde des MANDANT waren. Selbes gilt, sofern CURA 4PL Leistungen als Subunternehmer bei oder gegenüber einem Kunden des MANDANT erbringt.
3. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung unterwirft sich der MANDANT einer an uns zu zahlende Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 EURO. Weitergehende Schadensersatzansprüche von CURA 4PL bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Diese Bedingungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des CISG¹.
2. Ist der MANDANT Kaufmann oder hat er in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Firmensitz von CURA 4PL. Wir haben jedoch auch das Recht, den MANDANT an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

¹ CISG = *United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods*, CISG vom 11. April 1980, auch *Wiener Kaufrecht* genannt, das für den internationalen Warenkauf Geltung hat.